

Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage 076/2010

Synopse

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm und über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm

alte Fassung / Stand: 30.11.1993	Entwurf neue Fassung	Anmerkungen
<p>Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV.NW.S..124) und des § 36 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV.NW.S. 182), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1989 (GV.NW. 1989 S. 102) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 25.11.1993 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765,793) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Unentgeltliche Pflichten</p> <p>Gesetzliche Aufgabe der Feuerwehr Schwelm ist die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht worden sind (§1 Abs. 1 des FSHG)</p> <p>Die Leistungen der Feuerwehr sind im Rahmen dieser Aufgabe innerhalb des Gebietes der Stadt Schwelm unentgeltlich.</p> <p>Unberührt bleiben Entschädigungs-, Ersatz- und Erstattungsansprüche gemäß gesetzlicher Bestimmungen.</p> <p>Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht jedoch nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Die Stadt Schwelm unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.</p> <p>(3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.</p>	<p>Anmerkung zu Abs. 2: Klarstellung gem. § 7 Abs. 1 S. 3 FSHG. Die Vorschrift gilt subsidiär gegenüber den baurechtlichen Vorschriften. Die Entscheidung trifft die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde nach Anhörung des Leiters der Fw.</p> <p>Anmerkung zu Abs. 2 und 3: Eine Haftungsbeschränkung in diesen Fällen ist in § 12 der Neufassung geregelt</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenersatz</p> <p>(1) Soweit nicht nach § 1 Abs. 1 und 2 unentgeltliche Hilfe zu leisten ist, wird für die Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen der Feuerwehr der Stadt Schwelm und der hilfeleistenden Feuerwehren Kostenersatz gem. § 17 FSHG verlangt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat, 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung, 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern 	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenersatz</p> <p>(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) In den nachfolgend dargestellten Fällen wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat, 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung, 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist. 	<p>Die Kostentragungspflicht ist auf die Fälle der Gefährdungshaftung beschränkt, der Einsatz muss durch ein „anlagenspezifisches Ereignis“ begründet worden sein.</p> <p>Anpassung an eine Änderung des FSHG</p>
--	---	--

<p>im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g) Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist.</p> <p>4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,</p>	<p>5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt</p> <p>6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,</p> <p>7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,</p>	<p>Anpassung an eine Änderung des FSHG</p> <p>Die Vorschrift stellt auf die technisch fehlerhafte Funktion der genannten Anlagen ab, nicht aber auf die durch eine Person veranlasste –fehlerhafte- Alarmierung. Maßgeblich ist „das anlagentypische Fehlerpotential der Anlage“ (Schneider, FSHG NW). Ein missbräuchliches (verschuldetes) Auslösen liegt insbes. vor, wenn das Auslösen ...auf fehlerhafter oder mangelhafter Wartung beruht. Zum Fehlverhalten einer Person vgl. Nr. 8</p> <p>Wird eine auflaufende Störungs- / Brandmeldung ungeprüft vom Sicherheitsdienst an die Feuerwehr weitergeleitet und wird dadurch ein Einsatz der Feuerwehr ausgelöst, der objektiv nicht erforderlich gewesen ist, trifft die Kostenlast für diesen Einsatz den Sicherheitsdienst, weil Sorgfaltspflichten nicht beachtet wurden.</p>
---	---	---

<p>5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.</p> <p>Soweit der Kostenersatz nach Stunden zu berechnen ist, ist die Zeit vom Ausrücken ab der Feuerwache oder dem Gerätehaus bis zum Wiedereintrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte in ihre Standorte maßgebend. Es werden jeweils volle Stunden berechnet, wobei jeweils ab 10 Minuten eine weitere Stunde berechnet wird.</p>	<p>8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat,</p> <p>9. von dem Rechtsträger einer Behörde oder Einrichtung, die – neben der Feuerwehr - zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.</p> <p>(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p>	<p>Vgl. die Erläuterungen der Verwaltungsvorlage</p> <p>Bisher in § 10; systematische Klarstellung.</p> <p>Zu den Berechnungsgrundlagen vgl. nachfolgend §§ 5 und 6 der Neuregelung.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 3 Gebühren</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebühren</p>	
<p>Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 36 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 36 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.</p> <p>Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>Auf freiwillige Leistungen der Stadt besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.</p> <p>In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.</p> <p>Die Gebühren werden nach Stunden wie beim Kostenersatz berechnet. Jedoch werden die Fahrzeugkosten bei Brandsicherheitswachen nur für 1 Stunde (An- und Abfahrt) berechnet.</p>	<p>(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung sowie für die Erbringung freiwilliger Leistungen gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.</p> <p>(4) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend</p>	<p>Die Regelung bezüglich des Überlassens von Fahrzeugen und Geräten entfällt, da keine Fahrzeuge und Geräte durch die Feuerwehr verliehen werden</p> <p>Diese Regelung kann entfallen, da keine Geräte durch die Feuerwehr verliehen werden</p> <p>Zu den Berechnungsgrundlagen vgl. nachfolgend §§ 5, 6 und 8 der Neuregelung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Berechnungsgrundlage</p> <p>Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkonten, den Fahrzeugkosten (einschl. der auf dem Fahrzeug befindlichen Geräte) sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach dem Kostentarif (siehe § 5) berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Berechnungsgrundlage</p> <p>(1) Der Kostenersatz und die Gebühren bestehen aus den Personalkosten, den Fahrzeug- und den Sachkosten inklusive Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 dieser Satzung berechnet.</p> <p>(2) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung von Dienstkleidung, persönlicher Ausrüstung oder Gerät nach übermäßiger Beanspruchung oder Beschädigung im Zuge eines Einsatzes.</p>	<p>Diese Regelung eröffnet die Möglichkeit, diese besonderen Aufwendungen neben den in den Kosten- bzw. Gebührensätzen berücksichtigten regelmäßigen Aufwendungen geltend zu machen.</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 5 Kostentarif</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Personalkosten</p>	
<p>Die Kosten bzw. Gebühren errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen oder der Einrichtungen der Feuerwehr. Sie betragen pro Stunde für</p> <p><u>a) Einsatz von Dienstkräften</u></p> <p>1. für Hauptamtliche Feuerwehrleute 68,00 DM</p> <p>2. für übrige Feuerwehrleute in der Zeit von 6-22 Uhr 14,30 DM</p> <p>3. für übrige Feuerwehrleute in der Zeit von 22-6 Uhr 17,30 DM</p>	<p>(1) Die Personalkosten für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung und für Einsätze nach § 2 dieser Satzung berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ein Stundensatz in Höhe von 29,00 Euro berechnet.</p> <p>(3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 9,50 Euro und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein Stundensatz in Höhe von 11,00 Euro berechnet.</p> <p>(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde nach Ablauf von 15 Minuten als volle Stunde berechnet.</p>	<p>Vgl. die Erläuterungen der Verwaltungsvorlage bzgl. der Berechnung des Stundensatzes.</p> <p>Vgl. die Erläuterungen der Verwaltungsvorlage bzgl. der Berechnung des Stundensatzes.</p> <p>Die Regelung bzgl. der Taktung wurde gewählt, um eine höhere Gerechtigkeit dem Zahlungspflichtigen gegenüber zu erreichen In den Nachbarstädten Ennepetal und Gevelsberg jede angebrochene Stunden nach Ablauf von 30 Minuten als volle Stunde berechnet.</p>

		§ 6 Fahrzeugkosten		
<u>b) Einsatz von Fahrzeugen</u>				
1.	Drehleiter DLK 23/12 (DL 30) 440,00 DM			<p>(1) Die Fahrzeugkosten für freiwillige Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung und für Einsätze nach § 2 dieser Satzung berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.</p> <p>(2) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(3) In den Stundensätzen der Fahrzeuge sind die Kosten der darauf mitgeführten Geräte enthalten.</p> <p>(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde nach Ablauf von 15 Minuten als volle Stunde berechnet.</p>
2.	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 245,00 DM			
3.	Löschfahrzeug LF 16/12 220,00 DM			
4.	Gerätewagen RW 1 170,00 DM			
5.	Löschfahrzeug LF 8 150,00 DM			
6.	Gerätewagen Gefahrgut 110,00 DM			
7.	Einsatzleitwagen und Mannschaftswagen (Bus und PKW) 76,00 DM			
Die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräten sind in den Kosten zu b) enthalten.				<p>Vgl. die Erläuterungen der Verwaltungsvorlage bzgl. der Berechnung des Stundensatzes.</p> <p>Die Regelung bzgl. der Taktung wurde gewählt, um eine höhere Gerechtigkeit dem Zahlungspflichtigen gegenüber zu erreichen In den Nachbarstädten Ennepetal und Gevelsberg jede angebrochene Stunden nach Ablauf von 30 Minuten als volle Stunde berechnet.</p>

				§ 7 Sachkosten				
<u>c) Gestellung von Verbrauchsmitteln</u>				Die Sachkosten werden in voller Höhe zum Selbstkostenpreis berechnet. Für Ölbindemittel bemisst er sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.		Lediglich Ölbindemittel, dass bei den Einsätzen häufig zum Einsatz kommt bzw. häufig abzurechnen ist, wurde separat in den Kostentarif aufgenommen		
1	Sack	Ecoperl	41,00 DM					
1	Sack	Terraperl	20,00 DM					
1	Kanister	Schaummittel	65,00 DM					
1	Liter	Wespen-Ex	32,00 DM					
1	x	Wespensprühgas	43,00 DM					
	Glutbrandpulver	PG	12					75,00 DM
	Glutbrandpulver	PG	6					52,00 DM
				§ 8				

<p style="text-align: center;">§ 3 Gebühren</p> <p>Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 36 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 36 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.</p> <p>Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>Auf freiwillige Leistungen der Stadt besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.</p> <p>Die Gebühren werden nach Stunden wie beim Kostenersatz berechnet. Jedoch werden die Fahrzeugkosten bei Brandsicherheitswachen nur für 1 Stunde (An- und Abfahrt) berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">Gebühren für das Gestellen einer Brandsicherheitswache</p> <p>(1) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache wird eine Pauschale in Höhe von 57,50 Euro je Stunde berechnet. Diese Pauschale deckt die Fahrzeug-, die Personal- und die Sachkosten ab. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.</p> <p>(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde nach Ablauf von 15 Minuten als volle Stunde berechnet.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 werden keine Gebühren erhoben für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen Schwelmer Vereine und Organisationen, die sich per Satzung der Förderung mildtätiger, religiöser, sportlicher oder kultureller Zwecke verschrieben haben. Gleiches gilt für die in Schwelm ansässigen Religionsgemeinschaften.</p> <p>(4) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inanspruchnahme privater Unternehmen</p>	<p>Sh. auch § 3 der Neufassung</p> <p>Lediglich die Berechnung der Gebühren für die Gestellung einer Brandsicherheitswache wurde in § 8 der Neufassung separat geregelt.</p> <p>Aus Vereinfachungsgründen wurde ein pauschalierter Stundensatz gewählt</p> <p>Die Regelung bzgl. der Taktung wurde in Anlehnung an die Regelungen in den §§ 6 und 7 der Neufassung gewählt</p> <p>Vgl. die Erläuterungen der Verwaltungsvorlage</p>
---	--	---

	<p style="text-align: center;">und Hilfsorganisationen</p> <p>(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.</p> <p>(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Kostenersatz bzw. Gebühren erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.</p> <p>(3) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Kosten- und Gebührensschuldner</p>	<p>Neuregelung, die auch der aktuellen Rechtsprechung Rechnung trägt, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Fremdfirmen zur Nassreinigung bei der Beseitigung von Ölsپuren</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Kosten- und Gebührensschuldner</p> <p>Zur Zahlung der Gebühr ist der Ersatzpflichtige nach § 36 Abs. 2 FSHG verpflichtet. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat.</p>	<p>(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen und Einrichtungen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p>§ 11</p> <p>Entstehung und Fälligkeit</p>		

<p style="text-align: center;">§ 7 Zahlungsfälligkeit</p> <p>Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Leistungsbescheides an die Stadtkasse Schwelm zu zahlen. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 GV. NW. 510 in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.</p> <p>Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit es nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder es auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.</p> <p>Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712)</p>	<p>(1) Der Kostenersatzanspruch für Einsätze nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 3 und § 9 dieser Satzung entstehen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.</p> <p>(3) Die Stundung des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Haftung</p> <p>Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Ersatz von Verdienstaussfall für</p>	<p>Eine Härtefallregelung ist in § 2 Abs. 3 der Neufassung enthalten</p> <p>Die Haftungsbeschränkung bei freiwilligen Leistungen war in der Altfassung in § 3 geregelt.</p>
---	--	---

<p>Satzung über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerw...</p> <p>(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Ersatz ihres Verdienstausfalls, der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind, ohne Nachweis einen Regestundensatz von 40,00 DM.</p> <p>(2) Bei dem Ersatz des Verdienstausfalls , auch mit entsprechendem Nachweis, darf ein Höchstbetrag von 80,00 DM je Stunde nicht überschritten werden.</p>	<p>beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerw.</p> <p>(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Schwelm Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Schwelm entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.</p> <p>(3) Selbständige erhalten als Ersatz des Verdienstausfalls einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 Euro je Stunde festgesetzt.</p> <p>(4) Auf Antrag erhalten Selbständige eine Verdienstausfallpauschale, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>(5) Der Ersatz des Verdienstausfalls darf in keinem Fall den Betrag von 40,00 Euro je Stunde überschreiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p>	<p>Vgl. die Erläuterungen der Verwaltungsvorlage</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>§ 2 Abs. 2 Ziffer 9 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Im übrigen treten die Satzung sowie die beigefügte Anlage am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm vom 08.06.1999 und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm vom 30.11.1993 außer Kraft.</p>	<p>Vgl. die Erläuterungen der Verwaltungsvorlage</p>
---	--	--

§ 5	Anlage
------------	---------------

Kostentarif	zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm und über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwelm
.	
.	
.	
<u>b) Einsatz von Fahrzeugen</u>	Kostenersatz / Gebühren für die eingesetzten Fahrzeuge (Fahrzeugkosten)
1. Drehleiter DLK 23/12 (DL 30) 440,00 DM	• Kommandowagen (KdoW) 15,00 € / Std.
2. Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 245,00 DM	• Einsatzleitwagen (ELW 1) und Mannschaftstransportwagen (MTW) 20,00 € / Std.
3. Löschfahrzeug LF 16/12 220,00 DM	• Drehleiterfahrzeuge (DLK 23/12) 70,50 € / Std.
4. Gerätewagen RW 1 170,00 DM	• Löschgruppenfahrzeuge (LF 16-TS, LF 10/6, LF 16), Tanklöschfahrzeuge (TLF 24/50), Hilfslöschfahrzeuge (HLF 16/12, HLF 8/12) und Wechseladerfahrzeuge (WLF) 54,00 € / Std.
5. Löschfahrzeug LF 8 150,00 DM	• Rüstwagen (RW) 31,50 € / Std.
6. Gerätewagen Gefahrgut 110,00 DM	• Gerätewagen (GWG, GW Log) 25,50 € / Std.
7. Einsatzleitwagen und Mannschaftswagen (Bus und PKW) 76,00 DM	
<u>c) Gestellung von Verbrauchsmitteln</u>	Kostenersatz / Gebühren für das eingesetzte Bindemittel (Sachkosten)

1 41,00 DM	Sack	Ecoperl	• Absodan Plus	0,50 € / kg
1 20,00 DM	Sack	Terraperl	• Flüssigbindemittel Curasolv	10,00 € / l
1 65,00 DM	Kanister	Schaummittel		
1 32,00 DM	Liter	Wespen-Ex		
1 43,00 DM	x	Wespensprühgas		
Glutbrandpulver 75,00 DM		PG	12	
Glutbrandpulver 52,00 DM		PG	6	